

INFORMATION

zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Aufgrund der gesetzlichen Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes werden sich die Voraussetzungen für die Bewilligung der Leistungen ändern.

Danach haben minderjährige Kinder – gleich welcher Staatsangehörigkeit - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

1. im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner* dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner* für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist,
2. nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt 3 in Betracht kommenden Höhe
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil
 - oder wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge erhält
 - eigenes Einkommen erzielt (hierbei bedarf es der genaueren Prüfung, inwiefern Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bestehen).

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- in einer häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes oder ein Lebenspartner* oder Lebenspartnerin* lebt oder das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird bis gem. § 2 Abs. 1 UVG in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhaltes gezahlt.

Von der Unterhaltsleistung ist das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe abzuziehen, wenn der Elternteil bei dem das Kind lebt oder ein Dritter, der nicht der andere Elternteil ist, Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, oder auf eine vergleichbare Leistung hat.

Unterhaltsvorschussleistung	Kinder unter 6 Jahren	Kinder von 6 bis 11 Jahren	Kinder von 12 bis 18 Jahren
ab 01.01.2020	165,00 Euro	220,00 Euro	293,00 Euro

Erhält das Kind regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (hierzu zählt auch der Kinderbonus aus EU-Ländern, sofern nicht Sie selbst im Ausland anspruchsberechtigt sind) oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o. a. Unterhaltsvorschussleistung abgezogen.

Sollten die Voraussetzungen für in Ihrem Haushalt lebende Kinder vorliegen, können Sie einen entsprechenden formlosen Antrag stellen. Diesen erhalten Sie beim Jugendamt der Stadt Trier, Am Augustiner Hof, Verwaltungsgebäude II, 2. Etage. Diesen können Sie auch unter www.trier.de herunterladen und an das Jugendamt der Stadt Trier, Am Augustiner Hof, 54290 Trier senden.

* beim Standesamt eingetragene Lebenspartnerschaft